Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

54. Jahrgang Nr. 19 | Berlin, den 20. Juni 1998 | A 3227 A

Inhalt

10. 6. 1998	**Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes** 2170-6; 2170-2	129
10. 6. 1998	**Gesetz über die Verringerung der Zahl der Bezirke (Gebietsreformgesetz)** 2021-10; 2020-1; 2001-3	131
10. 6. 1998	**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes** 2038-1	132
9. 6. 1998	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes 301-18	135

Gesetz
zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 10. Juni 1998

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 1
Datenabgleich auf Bundesebene

§ 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 117 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, sowie die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103) finden in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene datenverarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese an der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beteiligt sind.

§ 2
Überbezirklicher Datenabgleich

(1) Zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden des Landes Berlin befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welchen Zeitraum von ihnen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von anderen Behörden des Landes Berlin bezogen werden oder bezogen wurden. Für die Überprüfung nach Satz 1 dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen oder beziehen, einschließlich des Leistungstatbestandes sowie der Leistungshöhe und Leistungsdauer anderen für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden des Landes Berlin übermittelt werden. Die Daten nach Satz 2 werden von einer zentralen Vermittlungsstelle im Auftrag der zuständigen Behörden in getrennten Dateien geführt und dort auf Anfrage einer zuständigen Behörde mit den übrigen vorhandenen Dateien abgeglichen. Die zentrale Vermittlungsstelle leitet Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Behörden zurück. Sind die übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, so sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Das Nähere über das Verfahren sowie über Inhalt und Umfang der Datensätze wird von der für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung geregelt. Dieses Verfahren kann mit den Datenabgleichsverfahren nach § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und § 3a des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Mai 1962 (GVBl. S. 471), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129) geändert worden ist, zusammengeführt werden.

(2) Die Behörden des Landes Berlin sind, soweit sie für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig sind, zur Teilnahme am Datenabgleich nach Absatz 1 und an den Verfahren nach § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 117 des Bundessozialhilfegesetzes verpflichtet.

(3) Die Vorschriften des 2. Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Schutz der Sozialdaten) finden bei einem Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 3

Kosten

Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Senatsverwaltung kann die auf Berlin entfallenden Kosten der bundesweiten zentralen Vermittlungsstelle der Länder unter Berücksichtigung der Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die Bezirksämter verteilen. Als maßgebliche Empfängerzahl gilt die, die jeweils zur letzten vorliegenden Bundesstatistik vom Bezirksamt zugeliefert wurde.

Artikel II

Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Mai 1962 (GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 3 werden nach dem Wort „Datenabgleich" die Worte „auf Bundesebene" angefügt.
2. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Überbezirklicher Datenabgleich

(1) Zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe sind die für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zuständigen Behörden des Landes Berlin befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welchen Zeitraum von ihnen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz von anderen Behörden des Landes Berlin bezogen werden oder bezogen wurden. Für die Überprüfung nach Satz 1 dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragen oder beziehen, einschließlich des Leistungstatbestandes sowie der Leistungshöhe und Leistungsdauer anderen für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zuständigen Behörden des Landes Berlin übermittelt werden. Die Daten nach Satz 2 werden von einer zentralen Vermittlungsstelle im Auftrag der zuständigen Behörden in getrennten Dateien geführt und dort auf Anfrage einer zuständigen Behörde mit den übrigen vorhandenen Dateien abgeglichen. Die zentrale Vermittlungsstelle leitet Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Behörden zurück. Sind die übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, so sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Das Nähere über das Verfahren sowie über Inhalt und Umfang der Datensätze wird von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung geregelt. Dieses Verfahren kann mit den Datenabgleichsverfahren nach § 117 des Bundessozialhilfegesetzes, § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129) zusammengeführt werden.

(2) Die Behörden des Landes Berlin sind, soweit sie für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zuständig sind, zur Teilnahme am Datenabgleich nach Absatz 1 sowie an den Verfahren nach § 117 des Bundessozialhilfegesetzes verpflichtet.

(3) Die für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes zuständige Senatsverwaltung kann die auf Berlin entfallenden Kosten der bundesweiten zentralen Vermittlungsstelle der Länder unter Berücksichtigung der Anzahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen außerhalb von Einrichtungen auf die Bezirksämter verteilen. Als maßgebliche Empfängerzahl gilt die, die jeweils zur letzten vorliegenden Bundesstatistik vom Bezirksamt zugeliefert wurde."

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

Gesetz
über die Verringerung der Zahl der Bezirke (Gebietsreformgesetz)

Vom 10. Juni 1998

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bezirke Mitte, Tiergarten und Wedding, die Bezirke Friedrichshain und Kreuzberg, die Bezirke Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow, die Bezirke Charlottenburg und Wilmersdorf, die Bezirke Zehlendorf und Steglitz, die Bezirke Schöneberg und Tempelhof, die Bezirke Treptow und Köpenick, die Bezirke Marzahn und Hellersdorf sowie die Bezirke Lichtenberg und Hohenschönhausen werden zum 1. Januar 2001 jeweils zusammengelegt. Die Grenzen der zusammengelegten Bezirke gegeneinander werden aufgehoben.

(2) Die Bezirke Spandau, Neukölln und Reinickendorf bleiben in ihren bisherigen Grenzen erhalten.

§ 2

(1) Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, die Grenzen der Bezirke gegeneinander im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

(2) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung stellt die Grenzen der Bezirke kartenmäßig dar. Die Karten der Bezirksgrenzen werden beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht für jede Person niedergelegt.

§ 3

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 17. Juli 1989 (GVBl. S. 1494), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. Juni 1998 (GVBl. S. 122), wird in seiner am 28. Mai 1998 geltenden Fassung wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Gebiet von Berlin umfaßt die bisherigen Bezirke
   1. Mitte, Tiergarten und Wedding,
   2. Friedrichshain und Kreuzberg,
   3. Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow,
   4. Charlottenburg und Wilmersdorf,
   5. Spandau,
   6. Zehlendorf und Steglitz,
   7. Schöneberg und Tempelhof,
   8. Neukölln,
   9. Treptow und Köpenick,
   10. Marzahn und Hellersdorf,
   11. Lichtenberg und Hohenschönhausen,
   12. Reinickendorf."

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „45" durch die Zahl „55" ersetzt.

3. In § 34 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „vier Bezirksstadträten" durch die Worte „fünf Bezirksstadträten" und in Satz 2 die Worte „das fehlende Mitglied ist" durch die Worte „die fehlenden Mitglieder sind" ersetzt.

4. In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Die Sätze 1 bis 4 treten am 1. Januar 2010 außer Kraft."

5. § 37 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „In jeder Bezirksverwaltung soll ein Bürgeramt eingerichtet werden."

6. Im 7. Abschnitt werden die folgenden §§ 42a bis 42c eingefügt:

   „§ 42a
   Übergangsvorschriften für die Bezirksverordnetenversammlungen bei der Gebietsreform

   (1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke, die nach dem Gebietsreformgesetz zum 1. Januar 2001 zu neuen Bezirken zusammengelegt werden, bestimmt das Landeswahlgesetz. Die Amtszeit der Bezirksverordnetenversammlungen der zusammenzulegenden bisherigen Bezirke endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2000.

   (2) Die Bezirksverordneten der bisherigen Bezirke, die zu einem neuen Bezirk zusammengelegt werden, bilden die Bezirksverordnetenversammlung des neuen Bezirks. Die Bezirksverordnetenversammlung des neuen Bezirks tritt erstmals im Oktober 2000 zusammen und wählt das neue Bezirksamt, dessen Amtszeit am 1. Januar 2001 beginnt.

   (3) Mit dem erstmaligen Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung des neuen Bezirks gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts mit der Maßgabe, daß die Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen der bisherigen Bezirke unberührt bleiben.

   § 42b
   Zusammenführung der Bezirksverwaltungen in der Gebietsreform

   (1) Die Bezirksämter der bisherigen Bezirke, die zusammengelegt werden, haben in ihrer Amtszeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 die Organisation ihrer Bezirksverwaltungen zusammenzuführen. Dazu sind die vorgeschriebenen Ämter (insbesondere Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten) in abgestimmten Verfahrensschritten einzurichten. Dabei sollen auch die Aufgaben bestimmt werden, die bereits vor der Bildung des neuen Bezirks durch einen der bisherigen Bezirke wahrzunehmen sind; § 39a gilt entsprechend.

   (2) Über die Zusammenführung entscheiden die Bezirksämter bis zur Bildung eines gemeinsamen Bezirks in gemeinsamen Sitzungen. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn aus jedem Bezirksamt mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

   (3) Im übrigen betreiben die Mitglieder der bisherigen Bezirksämter eine abgestimmte Führung ihrer Geschäftsbereiche. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Führung der Geschäfte. Die Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen bleiben unberührt.

   § 42c
   Stellenbesetzungen in der Übergangszeit

   Bis zur Bildung des neuen Bezirks betreiben die bisherigen Bezirke eine abgestimmte Personalpolitik. Freiwerdende Stellen von Amtsleitern und Stellvertretern der Leistungs- und Verantwortungszentren, der Serviceeinheiten, des Steuerungsdienstes und des Rechtsamts dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksämter der bisherigen Bezirke ausgeschrieben und neu besetzt werden. Die Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt."

§ 4

Artikel XIII Abs. 2 des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage der Wahl zur 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, die §§ 2 und 3 Nr. 1 jedoch erst am 1. Januar 2001 in Kraft. In § 3 Nr. 6 tritt § 42c am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

Viertes Gesetz
zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Vom 10. Juni 1998

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 31. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn" die Worte „in Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen," eingefügt.
   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
   „(3) Führen personalwirtschaftliche Maßnahmen zu einem Stellenabbau, so ist sicherzustellen, daß sich der Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nicht verringert. Dies gilt auch für Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen."
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fluktuationen" die Worte „oder Einsparungsmaßnahmen" eingefügt.
      bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
      „Bestehen in einer Einrichtung nach § 1 mehrere Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, können diese Frauenförderpläne erlassen."
      cc) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3 und erhält folgende Fassung:
      „Der Frauenförderplan ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und danach fortzuschreiben."
      dd) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.
      ee) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „nach jeweils" durch die Worte „spätestens nach" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung" die Worte „oder Dienststelle" eingefügt.
      bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
      „Dazu ist für jede einzelne Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sowie jede Vorgesetzten- und Leitungsebene festzustellen, ob Frauen unterrepräsentiert sind."
      cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:
      „Für jeweils zwei Jahre sind verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen der einzelnen Laufbahn- oder Berufsfachrichtungen sowie auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen festzulegen. Bei der Festlegung von Zielvorgaben ist festzustellen, welche für die Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erforderlichen Qualifikationen die beschäftigten Frauen bereits aufweisen, erwerben oder erwerben können (Personalentwicklungsplanung)."
      dd) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
      ee) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
      „Dabei sind insbesondere solche Stellen zu berücksichtigen, die voraussichtlich neu zu besetzen sind. Es ist festzulegen, wie viele Frauen an Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen, die für die Besetzung einer Stelle in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, förderlich sind."
   c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
   „(3) Die Zahl der Auszubildenden, getrennt nach Geschlechtern, Laufbahn- oder Berufsfachrichtung und Ausbildungsberuf (Nummer 6 der Anlage zu § 19) ist darzustellen und in die Personalentwicklungsplanung einzubeziehen."
   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
   e) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
   „(5) Besteht eine Einrichtung nach § 1 aus mehreren Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so sind an der Erstellung, Fortschreibung und Anpassung des dienststellenübergreifenden Frauenförderplanes alle betroffenen Frauenvertreterinnen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung frühzeitig zu beteiligen; die Rechte der Personalräte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2.
   (6) Frauenförderpläne sowie deren Fortschreibungen oder Anpassungen sind dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats zur Kenntnis zu geben."
3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Frauenvertreterin

(1) In jeder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme der Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), das zuletzt durch Artikel XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird eine Frauenvertreterin gewählt. In den Hochschulen ist die Frauenbeauftragte nach § 59 des Berliner Hochschulgesetzes gleichzeitig die Frauenvertreterin. Es findet eine geheime, unmittelbare Mehrheitswahl statt. Frauenvertreterin wird die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl, Stellvertreterin wird die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Die Stellvertreterin rückt mit allen Rechten und Pflichten in das Amt der Frauenvertreterin nach, wenn die Frauenvertreterin vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheidet. Für die Verhinderung und das Ausscheiden der Stellvertreterin gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(2) Ist die Frauenvertreterin an der Ausübung ihres Amtes durch Abwesenheit oder sonstige Gründe verhindert, wird sie von der Stellvertreterin vertreten. Sie hat in diesem Fall die gleichen Rechte und Pflichten wie die Frauenvertreterin.

(3) Die Frauenvertreterin ist im erforderlichen Umfang von ihren Dienstgeschäften freizustellen und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten; für die Freistellung im Hochschulbereich gilt § 59 Abs. 7 des Berliner Hochschulgesetzes. Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Wahrnehmung des Amtes der Frauenvertreterin erforderlich sind. Überschreitet der erforderliche Umfang der Freistellung die vereinbarte Arbeitszeit, ist die Stellvertreterin ergänzend ebenfalls freizustellen.

(4) Die Frauenvertreterin darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Sie wird vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied des Personalrats. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und der damit zusammenhängenden Erledigung ist sie von Weisungen frei.

(5) Die Frauenvertreterin und ihre Stellvertreterin sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung, der Personalvertretung und der Gesamtfrauenvertreterin.

(6) Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats koordiniert und organisiert den Informationsaustausch und die Fortbildung der Frauenvertreterinnen und Gesamtfrauenvertreterinnen."

4. Es wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Wahl

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten weiblichen Dienstkräfte. Weibliche ABM-Kräfte und weibliche Beschäftigte nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - und dem Bundessozialhilfegesetz sind in der Dienststelle wahlberechtigt, in der sie arbeiten. Abgeordnete Dienstkräfte, Beamtinnen im Vorbereitungsdienst und Dienstkräfte in entsprechender Ausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind alle weiblichen Dienstkräfte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit einem Jahr im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienst des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind. Nicht wählbar sind Dienstkräfte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, sowie

1. Dienstkräfte, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind; dies gilt nicht für Lehrkräfte mit mindestens elf Pflichtstunden je Woche und für künstlerisches Personal,
2. Leiterinnen von Einrichtungen nach § 1 oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes sowie deren ständige Vertreterinnen,
3. Dienstkräfte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind,
4. Dienstkräfte, die sich ausschließlich zum Zweck einer über- und außerbetrieblichen Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes in einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes befinden und
5. die Mitglieder des Wahlvorstands.

Satz 1 dritter Halbsatz findet keine Anwendung

1. auf Referendarinnen und Lehramtsanwärterinnen,
2. wenn die Dienststelle weniger als vier Jahre besteht,
3. wenn nicht mindestens fünf wählbare Dienstkräfte vorhanden sind.

(3) Die regelmäßigen Wahlen finden entsprechend den Regelungen im Personalvertretungsgesetz alle vier Jahre statt. Außerhalb dieses Zeitraums finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Frauenvertreterin vorzeitig erlischt und keine Stellvertreterin nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
3. Dienststellen ganz oder teilweise in eine oder mehrere Dienststellen eingegliedert werden, Dienststellen oder Teile von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen oder aus Dienststellen oder aus Teilen von Dienststellen eine neue Dienststelle geschaffen wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 3 führen die bisherigen Frauenvertreterinnen unter Beibehaltung ihrer Freistellung die Geschäfte gemeinsam weiter bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl und der Annahmeerklärung der jeweils neu gewählten Frauenvertreterinnen, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten. Der Wahlvorstand wird von den Frauenvertreterinnen gemeinsam bestellt. Im Falle der Schaffung einer neuen Dienststelle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 3 führt die Frauenvertreterin der abgebenden Dienststelle die Geschäfte weiter und bestellt den Wahlvorstand; Satz 1 gilt entsprechend. Die Neuwahl der Frauenvertreterinnen soll jeweils zeitgleich mit der Personalratswahl durchgeführt werden.

(5) Hat außerhalb der Wahlen des für die regelmäßigen Wahlen der Frauenvertreterinnen festgelegten Zeitraums eine Wahl zur Frauenvertreterin stattgefunden, so ist die Frauenvertreterin in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen der Frauenvertreterinnen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Frauenvertreterin zu Beginn des für die regelmäßigen Wahlen der Frauenvertreterinnen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Frauenvertreterin in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen der Frauenvertreterinnen neu zu wählen.

(6) Die Amtszeit der Frauenvertreterin beträgt entsprechend den Regelungen im Personalvertretungsgesetz vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl und der Annahmeerklärung der neu gewählten Frauenvertreterin. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Frauenvertreterin es niederlegt, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten kann das Verwaltungsgericht das Erlöschen des Amtes der Frauenvertreterin wegen grober Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

(7) Die Wahl kann durch mindestens drei Wahlberechtigte beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung bleibt die Frauenvertreterin, deren Wahl angefochten ist, im Amt. Wird die Ungültigkeit der Wahl festgestellt, so sind unverzüglich Neuwahlen anzuberaumen.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Frauenvertreterin und der Gesamtfrauenvertreterin zu erlassen, in denen insbesondere die Bestellung eines Wahlvorstands, die Aufgaben des Wahlvorstands, die Durchführung einer Wahlausschreibung und die Möglichkeit einer Briefwahl geregelt werden."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben" die Worte „und Rechte" angefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Frauenvertreterin ist bei allen die weiblichen Dienstkräfte betreffenden sozialen Maßnahmen, bei allen organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei allen Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu Fragen der Frauenförderung zu beteiligen."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sie" das Wort „insbesondere" eingefügt.

bb) Nach dem 3. Spiegelstrich wird folgender neuer 4. Spiegelstrich eingefügt:

„- Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung von den betroffenen Dienstkräften vorliegt,".

cc) Der bisherige 4. Spiegelstrich wird der neue 5. Spiegelstrich.

dd) Der bisherige 5. Spiegelstrich wird gestrichen.

ee) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Frauenvertreterin hat ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusamenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht. Das Recht auf Beteiligung umfaßt über die in Satz 1 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenvertreterin durch die Dienststelle in allen in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sowie die Gewährung einer Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Frauenvertreterin vor Entscheidungen. Die Beteiligung der Frauenvertreterin erfolgt vor dem Personalrat, in dringenden Fällen zeitgleich."

d) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Wird die Frauenvertreterin nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt, ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.

(4) Die Frauenvertreterin kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung. Sie führt einmal jährlich eine Versammlung der weiblichen Dienstkräfte durch (Frauenversammlung). Bei dieser Gelegenheit erstattet sie einen Tätigkeitsbericht. Auf die Frauenversammlung sind die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes zur Personalversammlung entsprechend anzuwenden.

(5) Unbeschadet der Rechte auf Beteiligung ist die Frauenvertreterin in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten durch die Dienststellenleitung frühzeitig zu informieren. Geschieht dies nicht, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(6) Die Frauenvertreterin nimmt Beschwerden über sexuelle Belästigungen entgegen, berät die Betroffenen und leitet Mitteilungen über sexuelle Belästigungen mit Einverständnis der betroffenen Frau der Amts-, Anstalts- oder Betriebsleitung zu."

e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

6. § 18a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „beim Landesschulamt" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diejenigen Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme der Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes, die einen Gesamtpersonalrat bilden, ist eine Gesamtfrauenvertreterin zu wählen."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gesamtwahlvorstand wird, wenn keine Gesamtfrauenvertreterin gewählt ist, von den Frauenvertreterinnen der zuständigen Dienststellen gemeinsam bestellt."

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „sozialen Maßnahmen" ein Komma und das Wort „organisatorischen" sowie nach den Worten „gegeben ist" ein Komma und die Worte „sowie für Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Hauptpersonalrats begründet wurde" eingefügt.

7. § 23 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 24 wird der neue § 23 und erhält folgende Fassung:

„§ 23
Verwirklichung des Gleichstellungsgebots in den Bezirken

(1) Der Verfassungsauftrag der Gleichstellung und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Planung von Vorhaben in der Verwaltung zu beachten und gehört zu den Aufgaben der Berliner Bezirksverwaltungen. Dazu bestellen die Bezirksämter eine hauptamtlich tätige Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte. Die Dienstaufsicht über die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte übt die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister aus. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte mit den notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

(2) Das Bezirksamt informiert die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte unverzüglich über Vorhaben, Programme, Maßnahmen und Entscheidungen, die ihre Aufgaben berühren, und gibt ihr vor einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte regt Vorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen im Bezirk an. Sie arbeitet insbesondere mit gesellschaftlich relevanten Gruppen, Behörden und Betrieben zusammen. Die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

(4) Die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte gibt dem Bezirksamt Empfehlungen zur Verwirklichung des Gebots zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Dazu kann sie das Bezirksamt innerhalb einer angemessenen Frist zur Stellungnahme auffordern.

(5) In Angelegenheiten, die frauenpolitische Belange oder Fragen der Gleichstellung berühren, kann die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte über das Bezirksamt Vorlagen zur Kenntnisnahme in die Bezirksverordnetenversammlung einbringen."

9. Der bisherige § 25 wird der neue § 24.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 9. Juni 1998

Aufgrund des § 22 c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird verordnet:

§ 1

Die in § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf die Senatsverwaltung für Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1998

Der Senat von Berlin

Diepgen	Dr. Körting
Regierender Bürgermeister	Senator für Justiz

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin.

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 78 76 33 80, Telefax: 78 76 34 92.

Verlag:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin;
Fernruf: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 26,– DM einschl. 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,50 DM zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto-Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10).

Druck:
Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfurter Straße 41/43, 10999 Berlin.